

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

296 (14.12.1883)

Freitag, 14. Dezember 1883.

Großherzogthum Baden.

Die Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft.

(Zweite Fortsetzung.)

II. Besitzvertheilung und Erbrecht:

Von einer günstigen Besitzvertheilung pflegt man dann zu sprechen, wenn die selbstständige bäuerliche Bevölkerung dem Besitz nach überwiegt und eine harmonische Mischung der kleinen, mittleren und größeren Betriebe vorhanden ist; eine ungünstige Besitzvertheilung dagegen wird dann anzunehmen sein, wenn jene Kleinwirthe, deren Besitzthum nicht hinreicht, die Familie zu beschäftigen und zu ernähren, in sehr erheblichem Umfang vertreten sind, und zwar deshalb, weil die Unsicherheit der Lage derselben eine ruhige, gleichmäßige Wohlstandsbewegung nach oben verhindert und weil die Inhaber dieser kleinsten Betriebe auch im staatlichen und kommunalen Leben jenen Anforderungen im Allgemeinen nicht zu entsprechen vermögen, welche man an einen gesunden Bauernstand zu stellen pflegt und deren Erfüllung gerade diese Klasse des Volks zu einem so wichtigen Bestandtheile der Staatsgemeinschaft erhebt.

Die Art der Besitzvertheilung ist im Wesentlichen ein Ergebnis der zu Recht bestehenden Erbfolge. Es lassen sich im Großherzogthum drei Arten der bäuerlichen Erbfolge unterscheiden:

1. Das Hofgüterrecht des Schwarzwalds, auf dem Edict vom 13. März 1808 und den Landrechtsbüchern 827 c. und ff. beruhend, mit gesetzlicher Untheilbarkeit der Güter und dem Recht des Anerben (in der Regel der jüngste Sohn oder die älteste unverfögte Tochter) auf einen „findlichen Anschlag“ des Gutswerts;
2. ein lediglich auf Sitte und Herkommen beruhendes Anerbenrecht bei im Uebrigen völliger Gleichberechtigung der Geschwister und
3. die Erbfolgeordnung des badischen Landrechts, wornach jeder Miterbe seinen Antheil an liegender Habe im Stück erhält und ein gesetzlicher Zwang zur Theilung besteht, falls auch nur einer der Miterben dieselbe begehrt oder falls nicht alle Miterben anwesend sind oder einer derselben mündlos oder minderjährig ist (Landrechtsbuch 745 und 815 ff.).

Die Erhebungen haben dargethan, daß ein unbedingter Vorzug vor dem anderen keinem der verschiedenen Erbrechtssysteme innewohnt. Die Wirkungen speziell der Bestimmungen des badischen Landrechts zeigen sich selbstredend in einer sehr weitgehenden Theilung des Grundbesitzes; fast ein Drittel des landwirtschaftlichen Gebietes in Baden fällt in die unterste Besitzgruppe (0–10 Morgen), deren Angehörige fast drei Viertel aller landwirtschaftlichen Haushaltungen bilden und wegen der Kleinheit ihres landwirtschaftlichen Besitzes vorwiegend oder nebenbei ihren Lebensunterhalt in anderen Beschäftigungen (Gewerbe, Handel, Tagelohnarbeit) suchen müssen. Immerhin erreicht die Zahl der eigentlichen bäuerlichen Betriebe (Besitzgruppe zwischen 10 u. 100 Morgen) die respectable Ziffer von 60 000 (27% der Gesamtzahl), welche 60% des landw. Gebietes bewirtschaften.

Die einzelnen Landesheile weisen natürlich hinsichtlich der Besitzvertheilung sehr wesentliche Verschiedenheiten auf; im Schwarzwald, sowie in einem großen Theil des nördlichen und südlichen Hügellandes haben die mittleren und großen Bauerngüter entschieden das Uebergewicht; in der Rheinebene dagegen überwiegen die kleineren und mittleren Betriebe; ebenda ist aber durch die Nähe bevölkerter Städte und Industrieplätze vielfach

Gelegenheit zu lohnendem Nebenverdienst vorhanden, während die günstigen Boden-, Klima- und Abfahrvhältnisse (insbesondere für Gemüse, Obst) eine mehr gartenartige Benützung des Grund und Bodens in vielen Gemeinden ermöglichen und daher die Minimal-Ernährungs- und Bewirtschaftungsfläche vielfach schon bei einem Besitz von 5–10 Morgen gewährleistet ist (insbesondere in der Pfalz und in Reborten). Im Allgemeinen liegt die Sache so, daß in 15 Amtsbezirken (von 52) auf die mittel- und großbäuerlichen Güter drei Viertel bis vier Fünftel und in 36 Amtsbezirken immer noch mehr als die Hälfte des landwirtschaftlichen Arealis entfällt. Eine nachtheilige Zersplitterung glaubte man zur Zeit nur in einzelnen Gebietstheilen des südlichen Schwarzwaldes, in einem Theil des Obenwaldes, in einigen Nebbezirken (Kaiserstuhl) und in einem kleinen Theil der Rheinebene (ehemalige Markgrafschaft Baden-Baden), aber auch in diesen Gebieten nicht in allen Gemeinden beobachten und im Großen und Ganzen daher die Besitzvertheilung als eine günstige erachten zu dürfen.

In den Erhebungsgemeinden sind die Besitzveränderungen innerhalb der letzten 10 Jahre näher beobachtet worden, wobei sich indes ergab, daß man aus einer Verschiebung nach Oben nicht immer auf eine Besserung, aus einer Verschiebung nach Unten (Zunahme der kleineren Betriebe) nicht ohne Weiteres auf eine Verschlechterung der ökonomischen Gesamtlage schließen darf. Ebensovienig gewährleisten günstige Besitzverhältnisse, wie sie sich meist in Gemeinden mit Uebergabe der Güter in ungetheiltem Zustand vorfinden, unter allen Umständen eine befriedigende Gesamtlage, wie umgekehrt auch unter ungünstigen Besitzverhältnissen unter Umständen recht geordnete Verhältnisse sich zu entwickeln vermögen, wenn nämlich für all die vielen Kleinwirthe ausreichender Nebenverdienst zur Verfügung steht; jauch durch die Möglichkeit sehr intensiven, unter Umständen gartenbaumartigen Anbaues des Kulturlandes lassen sich die schädlichen Folgen einer weitgehenden Zersplitterung mildern oder ganz beseitigen, wie in Orten mit ausgeprägtem Handelsgewächsbau. Von gleicher Wirkung kann sich auch ein besonderes Maß von Mäßigkeit und Genügsamkeit der Landwirthe erweisen.

Die Beibehaltung des Hofgüter-Rechts des Schwarzwalds wird für die betreffenden Erhebungsgemeinden übereinstimmend als ein Bedürfnis auch für die Folge bezeichnet und gleichzeitig für die Genehmigungsertheilungen zur Zerschlagung von Hofgütern größte Vorsicht anempfohlen, nachdem sich ergeben habe, daß in einzelnen Fällen die Käufer der Theilstücke in Folge zu hoher Kaufpreise theils zu Grunde gegangen seien, theils wegen der unzureichenden Bewirtschaftungsfläche schon jetzt nicht mehr existenzfähig wären und in absehbarer Zeit der Gemeinde zur Last fielen. Verügt wird übrigens, daß bei den Güterübergaben, die sich meist zu Lebzeiten der Eltern in der Form des sogenannten Kindskaufs abwickeln, die Uebernahmepreise häufig zu hoch bemessen seien und daß die schon in Folge hiervon sehr erschwerte Lage des Uebernehmers durch die vertragsmäßig zu leistenden Leibgedingslasten noch weitere Verschlimmerung erfahre; letztere überschreiten zuweilen die Rente des ganzen Guts. Die ungewöhnlich hohe Preisbemessung selbst aber ist eine Folge zumest der Unkenntnis über die Ertragsfähigkeit der Güter, zum Theil auch der Zwangslage, in welcher sich verschuldete Hofbesitzer befinden und aus der sie sich durch eine Uebergabe des Guts zu ziehen trachten, wobei aber die Spekulation, durch eine günstige Verheirathung des Anerben das schuldbelastete Anwesen zu erleichtern, nicht immer in gewünschter Weise gelingt; sind gar Waldungen, um mittelst eines außerordentlichen Holzpreises

Mittel zur Schuldabtragung zu schaffen, nicht in genügendem Maß vorhanden oder gelegentlich früherer Uebergaben devastirt worden, so wird die Lage eine doppelt prekäre. Unter diesen Umständen wird natürlich die die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes im Schwarzwald erstrebende Absicht des Edicts von 1808 sehr häufig nicht erreicht und daher eine Revision des Edicts in dem Sinne, daß eine übermäßige Belastung des Gutsübernehmers ferngehalten werde, durch Regelung der Uebernahmepreise nach dem Ertragswerth, in einzelnen Erhebungsberichten für dringend erwünscht erachtet.

Was diejenigen Gemeinden anlangt, in welchen — ohne daß das Edict von 1808 in Geltung stünde — herkömmlicher Weise die Güter einem der Kinder überlassen werden, und zwar ebenfalls in der Form des Kindskaufs — so wird bald eine Bevorzugung, bald eine Benachtheiligung des Auerben behauptet, und zwar ersteres zumest für die im nördlichen, letzteres zumest für die im südlichen Hügelland gelegenen Erhebungsgemeinden. Uebrigens sind auch dort die Wirkungen des Erbrechts gleichwohl nur dann erträglich, wenn dem Uebernehmer durch eine entsprechende Heirath es gelingt, das durch die Gleichstellungsgelder entgehende Vermögen wieder zu erlangen, wie „denn hierauf die ganze Taktik der bäuerlichen Vermögensspeculation abgesehen pflegt“, oder wenn Wald vorhanden ist, welcher „die Lücke ausfüllen muß, die die Abfindung des Miterben in das Vermögen des Haupterben gerissen hat“. Für die Gemeinden des südlichen Hügellandes dagegen scheint ein „hoher, den wahren Werth oft weit übersteigender Anschlag“ der Güter bei Uebergaben die Regel zu sein und ein Bericht meint deshalb, daß unter solchen Verhältnissen „ein Anerbenrecht volkswirtschaftlich noch irrationaler als die Naturaltheilung erscheine, weil hierdurch die Verschuldung mit jeder Erbtheilung steigt, bis zu der Höhe, wo keiner der Erben in der Lage ist, das Gut übernehmen zu können, ohne fürchten zu müssen, in nächster Zeit in Vermögenszerfall zu gerathen“. Die Festsetzung des Uebergabepreises der Güter nach dem Ertragswerth wird daher auch für diese Gemeinden befürwortet.

Die naturale Theilung der Liegenschaften nach L.-R.-S. 826 erfährt vielfach die Beurtheilung, daß sie eine den Betrieb erschwerende Parzellirung und eine unter Umständen weitgehende Besitzzerstückelung im Gefolge gehabt habe, wobei indes meist beigefügt wird, daß diese Wirkung durch Zukäufe oder Erbeirathung eine Abschwächung erfahre. Für eine Aenderung dieser Art der Erbfolge hat sich kein Bericht ausgesprochen, vielmehr wird übereinstimmend betont, daß die Bevölkerung jeder Aenderung entschieden widerstrebe. Auch thun die Erhebungen dar, daß die Gemeinden, wo diese Art des Erbgangs die Regel bildet, sich im Allgemeinen in geordneteren Vermögensverhältnissen befinden. Die naturale Theilung hat auch keineswegs das Verschwinden des selbständigen Bauernstandes und das Aufblühen des Grund und Bodens in eine Vielheit diminutiver Betriebe als Regel zur Folge. Wenn nach den Ermittlungen der Besitzstatistik vom Jahr 1878 damals, trotz der seit Jahrhunderten üblichen naturalen Theilung in der Mehrzahl der Landesheile, 22 000 Bauerngüter mittleren und größeren Umfangs (20 Morgen und mehr) mit einem Gesamtbesitz von 145 000 ha (= 36% der Bewirtschaftungsfläche des Landes) gezählt wurden, so geht daraus wohl klar hervor, daß gegen die durch das Erbrecht des badischen Landrechts geschaffene Zwangsparzellirung fortdauernd mächtige Gegen Tendenzen sich wirksam erweisen.

Auf der anderen Seite steht nach den Erhebungen fest, daß der Vorzug der ungetheilten Erhaltung des Familienguts mit schweren finanziellen Opfern seitens des Gutsübernehmers

65)

Sein einziges Kind.

Aus dem Englischen von Leon Brook.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 294.)

Am Nachmittag fuhr sie mit Lewis und Lady Paisley aus, und am Abend, als Herbert kam, versuchte sie ihn lächelnd zu bewillkommen. Aber Sir Philip redete nicht mit ihr bis nach dem Essen, als er mit Herbert Schach spielte, was er öfters that, ehe er sich in sein Studierzimmer zurückzog.

Lena saß auf einem kleinen Stuhl neben Herbert. Sie verstand das Spiel nicht, aber es machte ihr Vergnügen, ihnen zuzuschauen, wie sie sagte.

Hier erst sprach Sir Philip freundlich mit ihr, und zwar deshalb, weil er Herbert keine Ursache zum Verdacht geben wollte. Aber er mißtraute Lena und wollte ihr zeigen, daß er an ihr zweifelte.

Doktor James, der mit ihnen zu Mittag gegessen hatte, sprach mit Lady Paisley und Annie. Er war häufig im Hause, Lewis war noch in seiner Pflege, und obgleich er beinahe völlig hergestellt war, war er doch schwächlich und eine beständige Quelle der Unruhe für Lady Paisley, die sich stets einbildete, ihr Gatte würde nicht ruhen, bis es ihm gelänge, ihn noch einmal in Lebensgefahr zu bringen. Der bloße Anblick von Büchern machte sie schauern. Aber Sir Philip hatte seinen eigenen Willen und Lewis hatte seit beinahe 2 Monaten wieder angefangen, in der alten, regelmäßigen Art zu studieren.

Doktor James beruhigte sie, indem er ihr versicherte, daß diese Arbeit ihm nichts schaden könne. Wenn er das einmal zu Lady Paisley gesagt hatte, mußte er es wenigstens ein Duzendmal wiederholen. Es war ihre erste Frage, wenn er kam, und immer ihre letzte, wenn er wegging. Sie war wirklich sehr besorgt für Lewis; niemals vergaß sie diese schreckliche Krankheit, und weil sie ihn beinahe verloren hätte, war er jetzt ihr Liebling geworden. Lady Paisley war auch sehr verlegt wegen Henry. Mehr als

einmal hatte sie ihren Gatten gebeten, ihm zu vergeben, aber alles umsonst. Sie wußte gewiß, daß es den armen Knaben ruiniren werde, ihn gänzlich vom Hause wegzubannen. Jedoch schrieb sie ihm oft, versicherte ihn ihrer beständigen Zuneigung und schickte ihm, ohne daß ihr Mann es wußte, gelegentlich eine bedeutende Summe Geldes.

Lady Paisley hielt es für göttlich und unchristlich, den eigenen Sohn zu verlassen. Sie kannte Henry's große Fehler und niemand beklagte dieselbe mehr als sie selbst; aber es war die Pflicht der Eltern, zu suchen, dieselben zu bessern. Das wollte aber Sir Philip nicht verstehen. Er hatte nie den christlichen Glauben geachtet, er ging sehr selten zur Kirche und verspottete sogar bei Gelegenheit den edeln, selbstlosen Geistlichen und den heiligen Gottesdienst, der den Seelen so vielen großen Trost und Segen bringt. Natürlich war es völlig nutzlos, mit solch' einem Manne von Christenpflicht zu reden. Lady Paisley war klug genug, das nie zu versuchen, sie hat nur für Henry und stellte ihrem Gatten vor, daß er für einen jugendlichen Fehltritt eine Strafe erleiden müsse, die ihn für's Leben zu Grunde richten könne. Sie bat ihn, er möge Henry wenigstens zu verstehen geben, daß es in seiner Macht stünde, die Verzeihung seines Vaters zu erlangen und nach Hause kommen zu dürfen.

Sir Philip gab hierauf keine Antwort; Lady Paisley hatte kein Recht, sein Betragen gegen seinen Sohn zur Rechenschaft zu ziehen. Sie wußte ja gar nicht, wie die Sache sich verhielt, und übrigens hatte er keine Zeit mit vergeblichen Erörterungen zu verschwenden.

„Ich werde wirklich krank vor Aerger,“ sagte Lady Paisley diesen Abend zu Doktor Jameson, als er um zehn Uhr aufstand, um Abschied zu nehmen, „Henry ist fort und Lewis so krank und schwächlich; ich kann es beinahe nicht ertragen.“

„Sie sollten sich um Lewis keine Sorge machen,“ erwiderte Doktor Jameson lächelnd, „er wird ein starker Mann, dafür stehe ich, und ein kluger dazu. Und was Henry betrifft, wird mit der Zeit ohne Zweifel alles noch gut werden. — Gute Nacht,

Lady Paisley!“ fügte er, ihr die Hand reichend, hinzu. „Ich kann nicht so lange aufbleiben, wie Sir Philip.“

Als Doktor Jameson gegangen war, sehten Sir Philip und Herbert ihr Schachspiel noch fort; Lena sah zu, während Annie beiseite saß und das weiche Fell des kleinen persischen Küsschens streichelte, das auf ihrem Schooß eingeschlafen war.

„Ist dein Kleid für morgen Abend von Madame Purkin gekommen, Annie?“ fragte plötzlich Lady Paisley.

„Ja, Mama, es kam gestern.“

„Ist es sehr hübsch?“

„Ja, sehr hübsch, Mama, aber nicht so hübsch als das, welches Herbert für Lena bestimmt hat.“

„Herbert! Du sollst Mr. Shelbourne nicht Herbert nennen, Annie! Das gehört sich nicht und ich kann es nicht erlauben.“

„Aber warum nicht, Mama?“ rief Annie erstaunt aus, „wenn ich doch Lena Lena nenne, sehe ich nicht ein, warum ich ihn nicht Herbert heißen soll; er wird sie heirathen und dann so gut verwandt mit mir sein, als Lena.“

„Verwandt! Wie töricht redest du, Annie! Als ob eine Heirath irgend eine Verwandtschaft machen könnte! Aber es wird mir sehr mißfallen, wenn du Mr. Shelbourne wieder bei seinem Vornamen nennst.“

„Ich kann ihn nie anders nennen, Mama!“ erwiderte Annie. Doch mir geht es wie Doktor Jameson; ich kann nicht so lange aufbleiben. Ich gehe jetzt zu Bette. Morgen müssen wir lange wachen, und ich habe Rosie versprochen, frühe hinaufzukommen.“ Sie stand auf und setzte das Küsschen sorgfältig auf das weiche Kissen.

„Wirst du mitgehen, Lena?“ fragte sie, indem sie an Lena's Seite trat; sicher bist du müde. Du wirst sie gehen lassen, nicht wahr? — Nicht wahr? —“ sie ärgerte — „Herbert?“

„Unterbrich uns nicht, Annie!“ sagte Sir Philip scharf.

„Ich will das Ende des Spieles abwarten, Annie,“ sagte Lena aufsehend, „Herbert geht dann auch fort. Ich komme bald nach.“ (Fortsetzung folgt.)

erlaubt werden muß, die das Betriebskapital der jungen Wirtschaft schwächen und bei unverständig hoher Bemessung des Uebernahmepreises sehr leicht den ökonomischen Rückgang des Wirtschafters zur Folge haben können. Wo Boden und Klima einen intensiven Betrieb gestatten und eine dichte Bevölkerung ihn erheischt, wo nach den Boden- und Klimaverhältnissen auch ein kleines Viehthum eine Familie ernährt, wo ferner lebhaftes Handels- und Industrietätigkeit vielfache Gelegenheit zu lohnendem Nebenwerb darbietet, da würde offenbar eine Gebundenheit des Besitzes mit der Pflicht der jeweiligen Ausübung der Geschäfte, zumal bei dem hohen Werth des Grund und Bodens in dichtbevölkerten Gegenden, ebenso der wünschenswerthen intensiveren Gestaltung des Betriebs im Weg stehen, wie eine enorme Schuldbelastung in kurzer Zeit im Gefolge haben müßte. Die starke Grundstückszersplitterung aber, die eine der unerwünschtesten Folgen natürlicher Theilung ist, wird als unerträglich deshalb nicht empfunden, weil bei der Mitarbeit der Familienangehörigen der Mehraufwand an Arbeit weniger ins Gewicht fällt, wie beim Großbetrieb. So ist denn von keiner Seite eine Ausdehnung des Hofgüter-Rechts des Schwarzwaldes oder eine Vereinfachung der in einzelnen Gegenden freiwillig geübten Auerbenedicten als erwünscht bezeichnet worden. Wohl aber haben sich alle in Betracht kommenden Erhebungscommissionen für einen Fortbestand des Auerbenedicten, da wo es in Geltung ist, aber gleichzeitig auch dafür ausgesprochen, daß durch eine entsprechende Gesetzgebung Vorkehrungen gegen Uebervertheilung des Gutsübernehmers getroffen werden.

Eine Verschlechterung der Besitzverhältnisse durch Zusammenkauf von Gütern und Vereinigungen derselben in eine Hand ist in den Erhebungsgemeinden seit längerer Zeit nicht beobachtet worden, wohl aber wird für einige andere Gemeinden des Schwarzwaldes eine ungünstige Wirkung der Vermehrung des Besitzes der todten Hand behauptet, indem durch fortgesetzte Aufkäufe von Hofgütern allmählich an die Stelle eines wohlhabenden Bauernstandes ein leistungsunfähiges Proletariat getreten sei und nunmehr die Gemeindefinanzen allzu hart auf die wenigen übrig gebliebenen Besitzenden drücken. Es wird dabei als erwünscht bezeichnet, daß in der Folge beim Freiwerden von Höfen die Gemeinden selbst als Käuferinnen auftreten, sei es, daß sie die betreffenden Güter als Gemeindegut oder zum Zweck des Wiederverkaufes an einen leistungsfähigen neuen Erwerber an sich zu bringen suchen.

(Fortsetzung folgt.)

Karlsruhe, den 13. Dezember.

* Professor Karl Hoff beabsichtigt am Montag den 17. Dezember, Abends 7 Uhr, im Saale des Museums einen öffentlichen Vortrag zu halten über das Thema: Kunst, Künstler und Nichtkünstler. Der Eintrittspreis für Saal und Galerie ist auf 1 M. festgesetzt. Der Reinertrag ist zum Besten der Weihnachtsgeschenken der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten bestimmt.

□ (Schwarzwald). Fünfter Fall. Anklage gegen den 20 Jahre alten Jakob Weis von Söllingen wegen Verbrechen gegen § 177 St.G.B. Vorsitzender: Groß. Landgerichtsdirektor Bender; beisitzende Richter: Groß. Landgerichtsräte Rärcher und Dr. Hauser. Gerichtsschreiber: Rechtspraktikant Wirth. Staatsanwaltschaft: Groß. Staatsanwalt Hübsch. Die Vertheidigung erfolgte durch Rechtsanwalt A. Jutt. Der Angeklagte widersprach das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht zu bedingt, will jedoch, da dasselbe in der Nacht der Söllinger Kirchweih stattfand, in einem so hohen Grade betrunken gewesen sein, daß er sich an nichts mehr erinnern könne; indessen kurz nach dem Vorfall suchte er die Angelegenheit durch ein Geldanbieten zu bereinigen. Auch die in der heutigen Verhandlung, welche bei geschlossener Thüre stattfand, gepflogene Beweisaufnahme ist dar, daß der Angeklagte angetrunken, aber keineswegs so betrunken war, daß seine freie Willensbestimmung hätte ausgeschlossen sein müssen. Die Geschworenen bejahten deshalb auch die Schuldfrage, ebenso aber auch jene der mildern Umstände, worauf der Gerichtshof gegen den Angeklagten auf eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten und auf Tragung der Kosten erkannte.

Sechster Fall. Anklage gegen Anna Auguste Vogel von Karlsruhe wegen Münzverbrechens. Vorsitzender: Groß. Landgerichtsdirektor Bender; beisitzende Richter: Groß. Landgerichtsrath Dr. Hauser und Rothweiler. Staatsanwaltschaft: Groß. Erster Staatsanwalt Fieser. Gerichtsschreiber: Rechtspraktikant Wirth. Die Vertheidigung erfolgte durch Rechtsanwalt Armbruster. Die Angeklagte hatte mehrere Zweifelmünzen, die von ihrem dreizehnjährigen Bruder mit Quecksilber weiß gefärbt waren, eigenmächtig an sich genommen und eines davon am 5. November d. J., das andere am 7. November d. J. einem Wadenbesitzer auf der Messe bei der Auszahlung als Zehnpfennigstück hingegeben. Es war ihr übrigens nur das erste Mal gelungen, den Verkäufer zu täuschen, indem sie ihm das Geldstück auf der Wappenseite, von welcher Seite aus die gefälschte Münze ganz das Aussehen und die Farbe eines Zehnpfennigstückes trug, hinreichte; beim zweiten Male wurde sie vom Verkäufer, der inzwischen den Betrug entdeckt gehabt hatte, festgehalten. Die Angeklagte trat in der heutigen Verhandlung volles Geständnis ab. Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage, ebenso auch jene von mildern Umständen, worauf der Gerichtshof gegen die Angeklagte auf eine Gefängnisstrafe von 15 Tagen und auf Tragung der Kosten erkannte.

* Pforzheim, 11. Dez. (Wilhelmj-Konzert. Sterbekasse.) Gestern Abend gab Herr Professor Aug. Wilhelmj unter Mitwirkung des Pianisten Hrn. Rud. Niemann im Museumsaal ein sehr zahlreich besuchtes Konzert und ernteten die beiden Künstler durch die Virtuosität und Gediegenheit ihres Spieles den reichsten Beifall. Hr. Wilhelmj wurde am Ende des Konzertes heraufgerufen und entzückte das Publikum noch durch einen besondern Vortrag. — Gelegentlich der jüngst stattgehabten Generalversammlung beging die hiesige „Privat-Männersterbekasse-Gesellschaft“ die Feier ihres 60jährigen Bestehens. Aus dem hiebei erstatteten Berichte wird angeführt, daß von den 313 Mitgliedern, welche die Gesellschaft gründeten, noch fünf am Leben sind. Heute zählt der Verein 894 Mitglieder. Bis jetzt sind an die Hinterlassenen von 778 verstorbenen Mitgliedern 208,064 M. an Benefizien ausbezahlt worden; im letzten Jahre kamen 20 Sterbefälle vor, für welche die Benefizien 6000 M. betragen. Das Vermögen der Gesellschaft beträgt 19,379 M. 46 Pf.

T Heidelberg, 12. Dez. (Todesfall. Vermächtniß. Thauwetter.) Gestern Abend starb hier Herr Simon

Hehinger, früher prakt. Arzt in Langensteinbach, dann in Neckarbischofsheim, seit einigen Jahren aber wegen Augenleiden im Privatstande hier in seiner Vaterstadt lebend. Der Letzte einer sehr zahlreichen Familie, verfügte er in Ermanglung naher Verwandten über seinen gesammelten Nachlaß, da er seinem eigenen Ausdrücke nach sein Vermögen „im Dienste der leidenden Menschheit und in dem Streben der Förderung ihres Wohles erworben“, zu Gunsten hiesiger Gewerbetreibender ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, welche ohne Verschulden in Noth gerathen, derart, daß solche aus dem Ertragnisse Unterstützung zum Fortbestande oder zur Wiederaufnahme ihres Geschäftes erhalten sollten. Die Stiftung wird unter Aufsicht des Stadtraths gestellt und demselben die Prüfung der Würdigkeit und Dürftigkeit anheim gegeben, jede öffentliche Aufforderung zur Bewerbung soll aber unterbleiben. Der Umfang des Vermögens kann noch nicht angegeben werden, dürfte sich jedoch immerhin auf mindestens 40,000 M. belaufen. Die Stiftung soll den Namen „Hehinger-Stiftung“ führen. Das Ansehen des edlen Gekerk wird auch noch kommenden Geschlechtern ein gesegnetes bleiben. — Seit gestern hat sich entschieden Thauwetter mit orkanartigem Wind bei uns eingestellt, die Temperatur stieg heute Nachmittag bis +6° R. Der Schnee ist fast völlig verschwunden, von einem Steigen des Flusses glücklicherweise bis jetzt nichts bekannt.

Manheim, 10. Dez. (Die Schwarzwald-Sitzungen des 4. Quartals) haben heute dahier unter dem Vorsitz des Herrn Landgerichts-Direktor Müller ihren Anfang genommen. Als erster Fall stand auf der Tagesordnung die Anklage gegen Karl Benz von Neckarburten wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode. Der Angeklagte ist Schafschäfer und bediente sich am 27. August d. J. der Hilfe des siebenjährigen Knaben Michael Schorf. Er ließ sich durch denselben die Schafe zusammenreiben. Aergertlich, daß dies dem Knaben mißfiel, warf er seine Schäferschuppe nach ihm und traf so unglücklich, daß der Knabe eine schwere Verletzung am Kopfe erlitt, die nach dreiwöchentlichem Leiden dessen Tod herbeiführte. Die Anklage lautete auf vorläufige Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode eventuell auf fahrlässige Tödtung. Die Vertheidigung beantragte Freisprechung. Die Geschworenen traten den Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Sinne der zweiten Alternative bei, und wurde der Angeklagte demgemäß zu einem Monate Gefängnis verurtheilt.

Der zweite hierauf verhandelte Fall betraf die Anklage gegen Karl Benz von Sandhofen wegen falschen eidlichen Zeugnisses. Dasselbe sollte nach der Annahme der Anklage in einem Rechtsstreite des Bäckers Gottlob Stätter von Seckenheim gegen Mich. Wehr in Sandhofen wegen Herausgabe von Fabrikstoffen vor Groß. Amtsgericht Mannheim abgehandelt sein. Es erfolgte Freisprechung, da die Geschworenen sich von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen konnten.

□ Aus der Ortenau, 12. Dez. (Im Tabakgeschäfte) sängt es bereits an, sich zu regen. Inzwischen abgeschlossene Käufe ergaben je nach der Güte des Tabaks eine Preishöhe von 30—40 M. für den Zentner. Neuerdings sollen billigere Angebote überleiser Tabaks die Preise des inländischen Tabaks herabgedrückt haben. — Dem Vernehmen nach wurde die Offenburger Tabakausstellung während der beiden Ausstellungsstage von über 1200 Personen besucht. Als Aussteller für Tabak waren nur Tabakpflanzer des Kreises Offenburg zugelassen worden, während für belebende Gegenstände aus der Tabakkultur und Behandlung auch Fremde und Händler Zulassung fanden. Von 21 Orten des Amtsbezirks Offenburg waren 178 Tabakmuster ausgestellt worden, namentlich aus den Orten: Altenheim, Marlen Griesheim, Niederkopfheim, Bühl, Wöhrbach, Ebersweier, Ueloffen, Windschlag, Hofweier, Appenweier, Schutterwald, Unterharmerbach. Den ersten Preis der Handelskammer Lehr von 20 M. mit Diplom erhielt Josef Hinn von Goldschauer. Zweite Preise mit je 10 M. wurden 6 Landwirthen zuerkannt; außerdem erhielten mehrere Diplome. Aus dem Amtsbezirk Rehl waren 133 Tabakproben aus 18 Orten ausgestellt, insbesondere aus den Orten Hesselhurst, Willstätt, Lealschurt, Neumühl, Hanau, Wemprechtshofen u. a. Den ersten Preis der Handelskammer Lehr mit 20 M. und Diplom erhielt Jakob Luz VI. von Hesselhurst. Zweite Preise mit je 10 M. nebst Diplom wurden ebenfalls 6 Pflanzern zu Theil, während einer größeren Zahl Diplome zugewendet wurden. Der Bezirk Lehr war durch 14 Orte mit 103 Proben vertreten. Die zahlreichen Proben hatten die Orte Kürzell, Dumbenheim, Jochenheim, Weissenheim und Seelbach ausgestellt. Mit dem ersten Preise wurde Joh. Götz von Jochenheim ausgezeichnet. Zweite Preise wurden 7 Ausstellern zuerkannt, mehrere andere mit Diplomen bedacht. J. M. Roth von Hesselhurst erhielt für seinen aus fremden Samen gezogenen Tabak einen zweiten Preis mit 10 M., Bürgermeister Knübel von Wemprechtshofen für gleiche Verdienste ein Diplom. Von Händlern und Fabrikanten wurde folgendes der Ausstellung zur Verfügung gestellt: Ludwig Ruhn u. Cie. von Offenburg; Holländer Tabake und Elsäßer Sandblatt, um hieran zu zeigen, daß diese gut sortierten Tabake einen weit höheren Werth haben als die zur Ausstellung gebrachten einheimischen, aber schlecht sortierten und schlecht behandelten Tabake. Zu gleichem Zwecke hatten Eugen v. Schütz aus Offenburg und A. F. Baber in Lehr überleiser Tabake ausgestellt. Bühl und Keller von Freiburg hatten Tabak ausgestellt, der theils mit Gipspulver, theils mit Koudrette gedünat war, welcher doppelte Versuch zu Gunsten der letzteren Düngungsart ausfiel.

Stetach, 12. Dez. (Todesfall.) In der verfloffenen Nacht ist Hr. Rechtsanwalt Straub dahier hochbetagt aus diesem Leben geschieden. Er hatte sich dem Berufe eines Advokaten während mehrerer Decennien gewidmet und sich hierbei durch genaue Kenntniß der bestehenden Gesetze und des gerichtlichen Verfahrens ausgezeichnet. Sowohl als Sachwalter in Civilstreitigkeiten wie als Vertheidiger stand er in großem Ansehen. Hr. Anwalt Straub hatte in früheren Jahren die Stelle eines Bürgermeisters der hiesigen Stadt und zeitweilig auch das Mandat eines Landtags-Abgeordneten bekleidet.

Literatur.

Franz Hoffmann, der bekannte und beliebte Jugendschriftsteller, hat in diesem Jahre ebenfalls wieder für eine reiche Weihnachtsgabe gesorgt. Seine *Jugendbibliothek* (Schmidt und Sprina, Stuttgart) ist wiederum um eine Anzahl Bände vermehrt. Die uns heute vorliegenden fünf Bändchen vollenden durch ihr Erscheinen das zweite Hundert der stiftlichen Bände. Dieselben enthalten wie bisher je eine Erzählung aus der Feder Hoffmann's oder eines seiner zahlreichen Mitarbeiter. Der Schauplatz und die Zeit, wo die Handlung der einzelnen Erzählungen spielt, ist ebenso mannigfaltig als die Länder des Erdballs und die Jahrzehnte der Geschichte. Die Sprache ist zum Theil glatt und die Schilderung spannend und anregend. Ferner hat

Hoffmann unserm sich immer noch seiner Beliebtheit erfreuenden Robinson Crusoe unter dem Titel *Der neue Robinson* oder *der Schiffbruch des „Pacific“* einen neuen Kollegen oder vielmehr einige neue Kollegen gegeben. Die nach dem englischen Vorbilde des Kapitän Marryat bearbeitete Erzählung schildert in ansprechender Weise die Schicksale einer durch Schiffbruch auf eine wüste Insel verschlagenen englischen Familie. Auf der Ueberfahrt von England nach Sydney wird das Schiff „Pacific“ nach einem furchtbaren Sturme zum Bruch. Die Mannschaft rettete sich in dem einzigen noch unversehrten Boote und läßt die Passagiere, eine englische Familie mit einer schwarzen Dienerin, hartberzig zurück. Ein alter Seemann hat Erbarmen mit diesen Unglücklichen und bleibt bei den Verlassenen. Seiner Geschicklichkeit gelang es, zunächst das Schiff so lange über Wasser zu halten, bis es möglich geworden, alle auf demselben Verbliebenen an eine Koralleninsel zu landen. Hauptsächlich seiner Thakraft und Umsicht verdanken also die Veretteten ihr weiteres Fortleben auf der Insel, auf der ein Haus gebaut und Land angepflanzt wird. Eine Menge von dem Bruch abgeregelter Gegenstände erleichtert diese Bemühungen und verschafft allen ein unter diesen Umständen recht bequables Dasein. Die Ansiedlung muß später auch noch gegen wilde Vertheidiger werden; hierbei wird der alte Seemann getödtet. Gleichzeitig werden alle andern aus ihrem unfreiwilligen Aufenthalt durch ein Schiff befreit. Sofern wir uns nicht sehr täuschen, ist diese englische Historie schon vor manchen Jahren zu einer ähnlichen deutschen Erzählung, „Sigmund Niska“ betitelt, verwendet worden. Immerhin wird sie aber auch in dieser neuen Hoffmann'schen Fassung sich leicht Freunde erwerben. — Weiterhin hat Hoffmann in diesem Jahre noch eine Reihe kleinerer Erzählungen, welche zu je zwei einem Band bilden, veröffentlicht: *Liebet eure Feinde*, *Der Schatz des Jnta*, *Hoch im Norden*, *Jakob Ehrlich*, *Furchtlos und treu*, *Brave Leute u. s. w.* Auch diese zeigen die frische und gemüthvolle, für Kinder verständliche Schreibweise ihres Verfassers. Die Verlags-Buchhandlung (Schmidt & Sprina, Stuttgart) hat ebenso wie immer für eine geschmackvolle Ausstattung gesorgt. Noch eines letzten Werkes aus dieser produktiven Feder sei hier gedacht, welches Märchen und Fabeln für Kinder betitelt ist und durch seine nette Schilderung und hübsche Ausstattung wohl anspricht.

Unter den zu Festgaben sich eignen literarischen Novitäten verdient eine besondere Erwähnung „*Das Weihnachtsbuch*“ betitelt H. Adamy Verlag von W. Nischke in Stuttgart, eine Sammlung von Gedichten und Erzählungen, deren Stoff der Geburts- und Kindheitsgeschichte Christi entnommen ist und die durch zehn Farbendruck-Bilder nach Aquarellen von C. Dfsterdinger illustriert sind. Die einfache und ungeläufige Sprache der auch jüngeren Kindern verständlichen Dichtungen, sowie die Ausführung der Bilder und die ganze Ausstattung des Buches sind lobenswerth. — In eben demselben Verlage erschien „*Märchenpracht und Fabelschertz*“, eine Festgabe für die Jugend von Luise Bichler. Dieses Werk enthält eine Reihe Erzählungen aus dem deutschen Märchen, die durch die zugegebenen hübschen Farbendruck-Bilder dem kindlichen Gemüth sich noch fester einprägen. Das Buch bietet in seinem Inhalt nichts eigentlich Neues, doch werden die Märchen vom Rothkäppchen, Hänsel und Gretel, Dornröschen, sowie die Erzählungen des Herrn von Münchhausen auch von den Kindern, denen sie längst alte Bekannte geworden, sofern sie in etwas anderem Kleide auftreten, gerade als alte Bekannte immer wieder gern begrüßt.

Die deutsche Kaiserstadt Berlin und ihre Umgehung, geschildert von Max Ring. Mit 300 Illustrationen. 19.—20. Lieferung à 1 Mark. Verlag von Schmidt & Günther in Leipzig.

Diese Hefte enthalten die Abschnitte über die städtische Verwaltung, die Polizei und die Justiz, die zahlreichen beigegebenen Illustrationen sind gut, besonders hervorzuheben sind die prächtige Tafel des Rathhauses darstellend, sowie der Magistrats- und der Festsaal im Rathhause, das Porträt des Oberbürgermeisters Max v. Forckenbeck, die Feuerweh, das Porträt des Justizministers Friedberg, dann folat das Kapitel über den Reichstag, das Abgeordneten- und das Herrenhaus mit den Porträts von Windthorst, Bennigsen, Hänel, Richter; darauf der Abschnitt über die Berliner Industrie, Handel, Verkehr, Finanzen, mit Abbildungen der bedeutendsten Berliner Establishments, sowie der Reichsbank, der königl. Münze, der Börse, einiger großer Bankhäuser, des Reichs-Postamts, der größeren Bahnhöfe u. s. w. — Wir bemerken noch, daß auf mehrseitigen Wunsch das Werk in 2 Bände getheilt wird, der I. Band elegant und geschmackvoll gebunden schon jetzt in allen Buchhandlungen für den Weihnachtstisch zu haben ist.

Verchiedenes.

— (Der Brand des Nationalpalastes in Brüssel) entzündet, wie nunmehr festgestellt ist, dadurch, daß das Holz der Ventilationsvorrichtungen, in welche letzteren zur Bekämpfung und schnelleren Ableitung der schlecht gewordenen Luft stets kleine Gasflämmchen brennen, Feuer gefangen hatte. Durch das Raistern der Flammen aufmerklich gemacht, ward dem in lebhafter Debatte befindlichen Hause rasch Kunde von dem Ereigniß gegeben; der Präsident hob die Sitzung unter Angabe des Grundes auf, doch entfernten sich vorläufig nur die wenigsten der Abgeordneten aus dem Saale, da niemand die Gefahr für drohend hielt. Die Flammen hatten sich jedoch rasch weiter verbreitet und an dem überaus trockenen Holzwerk willkommene Speisung gefunden, so daß etwa eine Viertelstunde nach Ausbruch des Feuers das ganze Dach bereits in Flammen stand.

— London, 8. Dez. (In Glasgow spielte sich gestern ein furchtbares Liebesdrama ab), das mit dem Tode eines der vornehmen Welt angehörigen jungen Mannes, Colbraith Macpherson, und der gleichfalls jungen und wegen ihrer Schönheit berühmten Schauspielerin Miss Grace Hamilton endete. Der junge Macpherson stand in nahen Beziehungen zur Miss Hamilton und glaubte Grund zur Eifersucht zu haben. Gestern Nachmittag besuchte er sie wie gewöhnlich, gleich darauf hörte die Hausfrau einen Schuß; sie eilte in das Gemach und fand die junge Frau mit einer Schußwunde am Kopfe leblos am Bette liegen. Macpherson erklärte, „das bedeutete nichts“. Die Frau lief nach der Polizei und als sie mit 2 Polizisten zurückkehrte, fand sie Macpherson gleichfalls als Leiche neben seiner Geliebten. Er hatte sich eine Kugel durch den Kopf gejagt.

— (Der Kapuzinerorden) hat gegenwärtig in der ganzen Welt 52 Provinzen mit 524 Konventen, 42 Hospitien, 42 Noviziaten, 18 Kollegien. In diesen Provinzen und Häusern sind 3912 Priester, 682 Mönche, 2738 Laienbrüder. Außerhalb der Provinzen in den Missionen befinden sich 316 Priester und 74 Laienbrüder. Die Totalsumme beträgt also 7722 Mitglieder; höhere kirchliche Würdenträger zählt der Kapuzinerorden 22, nämlich sechs Erzbischöfe und 16 Bischöfe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Wien, 12. Dez. Weizen loco hierfür 19.20, loco fremder 19.50, per März 18.60, per Mai 19.10. Roggen loco hierfür 15.50, per März 14.30, per Mai 14.70. Rüböl loco mit Faß 35.50, per Mai 34.70. Daser loco hierfür 14.20.

Paris, 12. Dez. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.55, per Jan. 8.60, per Febr. 8.70, per März 8.80, per April 8.90. Feste. Amerik. Schweinefleisch Wilcor (nicht vergollet) 45.

Best, 12. Dez. Weizen loco rubia, per Frühjahr 10.07 G., 10.09 B. Daser per Frühjahr 7.24 G., 7.26 B. Mais per Mai-Juni 6.73 G., 6.75 B. Kohlkraut. Wetter: schön.

Paris, 12. Dez. Rüböl per Dez. 76.50, per Jan. 77.20.

per Januar-April 77.50, per Mai-August —. — Spiritus per Dez. 45.70, per Mai-Aug. 49.50. — Ruder, weißer, disp. Nr. 3, per Dez. 55.50, per Jan.-April 56.70. — Wehl, 9 Marken, per Dez. 54.50, per Jan.-April 55.70, per Mai-April 55.20, per März-Juni 56.20. — Weizen per Dez. 25.20, per Jan. 25.20, per Mai-April 25.40, per März-Juni 26. — Roggen per Dez. 15.50, per Jan. 15.80, per Mai-April 16.50, per März-Juni 17. — Wetter: —

Antwerpen, 12. Dez. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: feste. Raffinirt. Type weiß, disp. 22.

New-York, 11. Dez. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9 1/2, dito in Philadelphia 9. Wehl 3.55, Rother Winterweizen 1.13 1/2, Mais (old mixed) 68 1/2, Savanna-Ruder 6 1/2, Kaffee, Rio good fair 11 1/2, Schmalz (Wilcor) 9 1/2, Speck 8 1/2, Getreidefracht nach Liverpool 3 1/2.

Baumwoll-Zufuhr 40,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 21,000 B., dito nach dem Continent 9000 B. Laut Telegramm sind die Hamburger Post-Dampfschiffe „Geller“ von Hamburg am 10. Dezember in New-York angef. „Silesia“ von New-York am 8. Dezbr. und „Samania“ am 10. Dezbr. in Hamburg einget. „Hollatia“ von Westindien am 6. Dez. in Hamburg angef. „Saronia“ von Mexiko und Westindien am 10. Dezbr. وارد passiert. „Ceara“ am 9. Dezbr. von Hamburg in Montevideo einget. „Montevideo“ von Brasilien am 8. Dezbr. in Hamburg angef. „Buenos Ayres“, auf der Ausreise von Hamburg nach Brasilien am 6. Dezbr. St. Vincent passiert. — Mittheilung durch die Herren R. Schmitt u. Sohn, Karlsstraße hier, Vertreter der Hamburger Post-Dampfschiffe.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Ernst in Karlsruhe.

Frankfurter Börse vom 12. Dezember 1883.

Table with multiple columns listing various securities, exchange rates, and market data. Includes entries like 'Staatspapiere', 'Schw. 4 in Mt.', 'Rhein-Staatsbahn', 'Oderberger', 'Dresdener', etc.

Bürgerliche Rechtsbelege.

Definitive Zustellungen.

B.171.2. Nr. 9130. Waldshut. Die Jakob Weis Witwe in Sädingen, vertreten durch Rechtsanwalt Strafer in Waldshut, klagt gegen den Müller Franz Josef Schmieber von Kleinlaurenburg, dessen derzeitiger Aufenthalt nicht bekannt ist, aus Darlehen vom 1. Januar 1880, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 3000 Mark und 5% Zins hieraus vom 1. Januar 1882 an, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Groß-Landgerichts zu Waldshut auf Samstag den 8. März 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei gedachtem Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Waldshut, den 7. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Kurrus.

B.166.2. Nr. 14.764. Stodach. Die Firma Philipp Veit von Stodach, vertreten durch Rechtsanwalt Jung in Konstanz, klagt gegen Emil und Friedrich Nagel von Eisingen, wegen Anfechtung von Rechtsbündeln, mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Befriedigung der klägerischen Firma, wegen ihres Guthabens von 118 M. 10 Pf. nebst 5% Zins vom 5. September d. J. und 5 M. 80 Pf. Kosten, die Zwangsvollstreckung, an den von ihrer Mutter am 1. Mai d. J. gekauften Gegenständen, nämlich 1/2 hiesiges Wohnhaus sammt Hausplatz, 1 Ar 80 Meter Hausgarten, 2 Ar 86 Meter Hofraute und 3 Ar 80 Meter Gartenland, geschehen zu lassen, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß-Landgericht Stodach auf Dienstag den 29. Januar 1884, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Stodach, den 1. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Sob.

B.167.2. Nr. 8417. Emmendingen. Allgemeinerath Johann Georg Rinlin von Eichtetten, vertr. durch Agent Hiller in Emmendingen, klagt gegen Sonnenwirth Johann Georg Kublin von Bahlingen, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Darlehen vom 3. Februar 1878, mit dem Antrage, durch für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urtheil den Beklagten für schuldig zu erkennen, an den Kläger die Restsumme von 300 M. nebst 5 Proz. Zinsen seit 15. März 1881 zu bezahlen. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ladet der klägerische Vertreter den Beklagten in die Sitzung des Groß-Landgerichts Emmendingen zu dem von diesem auf Freitag, 8. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an den Beklagten wird dieser Auszug bekannt gemacht. Emmendingen, den 7. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Jäger.

B.163.2. Nr. 13.015. Weinheim. Der Gastwirth Ludwig Ebert von Weinheim klagt gegen den Michael Kraus und dessen sammtverbindliche Ehefrau, Katharina, geb. Bradenauer von Hemsbach, 3 Jt. an unbekanntem Orten in America abwesend, aus Darlehen, mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 275 M. nebst 5% Zins vom 1. Dezember 1880, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß-Landgericht zu Weinheim auf Donnerstag den 7. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Weinheim, den 7. Dezember 1883. Dr. Bolze, Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts.

B.179.1. Nr. 31.200. Forzheim. Der Schneider Jakob Koblenzer in Forzheim und dessen Ehefrau, Anna

durch für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urtheil den Beklagten für schuldig zu erkennen, an den Kläger die Restsumme von 300 M. nebst 5 Proz. Zinsen seit 15. März 1881 zu bezahlen. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ladet der klägerische Vertreter den Beklagten in die Sitzung des Groß-Landgerichts Emmendingen zu dem von diesem auf Freitag, 8. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an den Beklagten wird dieser Auszug bekannt gemacht. Emmendingen, den 7. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Jäger.

B.169.2. Nr. 8419. Emmendingen. Allgemeinerath Joh. Georg Rinlin von Eichtetten, vertreten durch Agent Hiller in Emmendingen, klagt gegen Sonnenwirth Johann Georg Kublin von Bahlingen, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Darlehen vom 5. Februar 1874, mit dem Antrage, durch für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urtheil den Beklagten für schuldig zu erkennen, an den Kläger die Restsumme von 800 M. nebst 5 Proz. Zinsen seit 15. März 1881 zu bezahlen. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ladet der klägerische Vertreter den Beklagten in die Sitzung des Groß-Landgerichts Emmendingen zu dem von diesem auf Freitag, 8. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an den Beklagten wird dieser Auszug bekannt gemacht. Emmendingen, den 7. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Jäger.

B.170.2. Nr. 8420. Emmendingen. Allgemeinerath Johann Georg Rinlin von Eichtetten, vertreten durch Agent Hiller in Emmendingen, klagt gegen Sonnenwirth Johann Georg Kublin von Bahlingen, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Darlehen vom 6. November 1872, mit dem Antrage, durch für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urtheil den Beklagten für schuldig zu erkennen, an den Kläger die Restsumme von 300 M. nebst fünf Prozent Zinsen seit 15. März 1881 zu bezahlen. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ladet der klägerische Vertreter den Beklagten in die Sitzung des Groß-Landgerichts Emmendingen zu dem von diesem auf Freitag, 8. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an den Beklagten wird dieser Auszug bekannt gemacht. Emmendingen, den 7. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Jäger.

B.163.2. Nr. 13.015. Weinheim. Der Gastwirth Ludwig Ebert von Weinheim klagt gegen den Michael Kraus und dessen sammtverbindliche Ehefrau, Katharina, geb. Bradenauer von Hemsbach, 3 Jt. an unbekanntem Orten in America abwesend, aus Darlehen, mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 275 M. nebst 5% Zins vom 1. Dezember 1880, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß-Landgericht zu Weinheim auf Donnerstag den 7. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Weinheim, den 7. Dezember 1883. Dr. Bolze, Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts.

B.179.1. Nr. 31.200. Forzheim. Der Schneider Jakob Koblenzer in Forzheim und dessen Ehefrau, Anna

Maria, geb. Erlenmaier alda, vertreten durch Wilhelm Lautenbach, Bijoutier in Forzheim, klagt gegen den Metzger Franz Stadelmaier in Forzheim, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus dem am 20. Februar 1883 abgeschlossenen Verkauf von 26 Ar 82 Meter Acker im Gildberg auf Zahlung des am 11. November 1883 fälligen Termins von 50 M. mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 50 M. und vorläufige Vollstreckbarerklärung des Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß-Landgericht Forzheim auf Montag den 4. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Forzheim, den 10. Dezember 1883. Riffel, Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts.

B.153.2. Nr. 8334. Emmendingen. Vom Groß-Landgericht Emmendingen wurde heute folgendes Aufgebot erlassen: Christian Strübin, Accisor, und seine Ehefrau, Christine, geb. Böck von Denzlingen, befesten auf der Gemüthung Denzlingen folgende Liegenschaften, u. zwar: a. Der Eheemann: Lagerbuch Nr. 198: 34 Ar 33 Meter Garten mit Hofraute, worauf eine Behausung, Scheuer und Stallung steht, mitten im Dorf, neben Georg Gauß und Johann Blümle; Lagerbuch Nr. 438: 17 Ar 93 Meter Acker am Wundelrain, neben Ferdinand Lüs und Christian Mühlberg; Lagerbuch Nr. 490: 7 Ar 37 Meter Acker hinterm Kirchhof, neben Gebrüder Sonntag von Emmendingen und Witwe Schaffhäuser; Lagerbuch Nr. 4904: 20 Ar 97 Meter Acker auf Bittelshöh, neb. Friedrich Reinhold und Georg Gauß; Lagerbuch Nr. 2140: 3 Ar 36 Meter Acker am Stembühl, neben B. K. Kern und Witwe Nagel; Lagerbuch Nr. 1968: 21 Ar 69 Meter Wiesen auf dem langen Brühl, neben David Giese und Sobbie Mühlberg; Lagerbuch Nr. 1346: 6 Ar 80 M. Acker im Wodenbrunnen, neben Rudolf Maier u. Gg. Wolfspereger; Lagerbuch Nr. 3011: 9 Ar 18 Meter Wald im Schamberbuch, neben W. Staubemana und Christine Böck. — b. Die Ehefrau: Lagerbuch Nr. 2517: 43 Ar 78 Meter Acker im Schagbrett, neben Georg Keller und J. G. Zimmermann; Lagerbuch Nr. 4106: 15 Ar 44 Meter Acker auf dem oberen Brunnen, neben Witwe Rappold und Leopold Fand; Lagerbuch Nr. 4547: 32 Ar 94 Meter Acker im Thannweg, neben Gg. Schwab und Chr. Rappold; Lagerbuch Nr. 4594: 15 Ar 76 Meter Acker alda, neben Friedrich Fand und Karl Schilderer; Lagerbuch Nr. 2352: 22 Ar 5 Meter Acker am Langacker, neb. Christian Reimstoll u. Fr. Mühlberg; Lagerbuch Nr. 3322: 50 Ar 4 M. Wiesen in der Grub, neben Chr. Veierbach und Heinrich Besoff von Börtlingen; Lagerbuch Nr. 3492: 20 Ar 25 Meter Wiesen im Feldmatt, neb. Karl Strübin und L. Müller; Lagerbuch Nr. 1619: 6 Ar 82 Meter Acker in der Sonnenhalde, neben K. Fr. Arnold und Johann Müller; Lagerbuch Nr. 2734: 11 Ar 31 Meter Wald im Käferbühl, neben Johann Strübin und Andreas Ggin; Lagerbuch Nr. 2913: 17 Ar 24 Meter Wald hinterm Hof, neben R. Schwab und Chr. Veierbach. — Die Genannten können keinen Erwerbstitel nachweisen und haben das Aufgebotverfahren beantragt. — Es werden daher alle Diejenigen, welche an die beschriebenen Liegenschaften in den Grund- und Pfanbüchern zu Denzlingen nicht eingetragen, auch sonst

nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammtums- oder Familienquatschverband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem vor Groß-Landgericht Emmendingen am Montag dem 4. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr, stattfindenden Termin anzuzeigen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden. Emmendingen, 6. Dezbr. 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Jäger.

Kontursverfahren. B.182. Nr. 12.066. Wolfach. Ueber das Vermögen des Steinguthändlers Georg Blum von Gutsch wird, da derselbe hierauf den Antrag gestellt und seine Ueberführung glaubhaft gemacht hat, heute am 5. Dezember 1883, hoben. Nachmittags 5 Uhr, das Kontursverfahren eröffnet. Wasenrichter Neef in Wolfach wird zum Kontursverwalter ernannt. Kontursforderungen sind bis zum 10. Januar 1884 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Kontursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag den 17. Januar 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf gleichen Tag vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Kontursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Kontursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpfändung aufzuerlegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Kontursverwalter bis zum 10. Januar 1884 Anzeige zu machen. Wolfach, den 5. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber: Häffig.

B.181. Nr. 14.649. Radolfzell. Das Kontursverfahren über das Vermögen des Hiegler's Konrad Rößmann zu Radolfzell wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins von Groß-Landgericht hier selbst aufgehoben. Radolfzell, den 10. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber: Sauter.

B.191. Nr. 20.670. Rastatt. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Moritz Mayer senior von Rastatt ist in Folge eines vom dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleichs Vergleichstermin auf Montag den 24. Dezember 1883, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß-Landgericht hier selbst anberaumt. Rastatt, den 13. November 1883. Schmidt, Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts.

B.189. Mannheim. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Leopold Cono, Inhabers der Firma „Cono“ in Mannheim, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Schlußtermin auf Donnerstag, 27. Dezember 1883, Nachmittags 4 Uhr, vor dem Groß-Landgericht II hier selbst bestimmt. Mannheim, den 5. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Stoll.

B.190. Mannheim. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Bäckereimeisters Valentin Kreger in Mannheim wurde an Stelle des mit dem 4. Februar 1884, abgelaufenen Termins, der Termin am Montag den 4. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr, stattfinden. Der Termin anzuzeigen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden. Mannheim, den 8. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Meier.

B.184. Nr. 47.759. Heidelberg. Das Kontursverfahren über das Vermögen des flüchtigen Cigarettenfabrikanten Johann Mayer von Mannheim wird nach Abhaltung des Schlußtermins und Vollzug der Schlußrechnung aufgehoben. Heidelberg, den 11. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Büchner.

Dies veröffentlicht Der Gerichtsschreiber: Brunngrart.

B.183. Nr. 10.231. Wertheim. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Landwirths Konrad Dreßler von Badenhausen ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverdict auf Samstag den 5. Januar 1884, Vormittags 10 Uhr, bestimmt. Wertheim, den 3. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Keller.

Berücksichtigungsabsonderung. B.172. Nr. 12.559. Konstanz. Die Ehefrau des Jakob Fink in einer, Friedricke, geb. Ritter in Ueberlingen, vertreten durch Rechtsanwalt Mader in Konstanz, hat gegen ihren Eheemann eine Klage auf Berücksichtigungsabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor dem Landgericht Konstanz — Civilkammer II. — Termin auf Donnerstag den 24. Januar 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Konstanz, den 10. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Urban.

Berücksichtigungsabsonderung. B.173.1. Nr. 10.697. Keningingen. Das Groß-Landgericht Keningingen hat heute beschlossen: Willibald Jörger von Hellingen, der im Jahr 1864 nach America ausgewandert und seitdem keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Kunde hierher gelangen zu lassen, widrigen er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nutzmaßlichen Erben gegen Sicherheitsleistung zugewiesen würde. Keningingen, den 30. November 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Reinhard.

Entmündigungen. B.181. Nr. 14.523. Radolfzell. Maria Anna Frosch, geb. Erenbach von Böhringen, wurde durch die seitigen Beschluß vom 3. d. Mts., Nr. 14.379, im Sinne des P.R.S. 489 entmündigt. Radolfzell, den 5. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Tröger.

B.103. Nr. 16.051. Engen. Mit Beschluß vom 28. November l. J., Nr. 15.719, wurde Jakob Bruggner, Landwirth von Hattlingen, wegen Geisteskrankheit entmündigt. Engen, den 1. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Volkert.

B.187. Nr. 11,427. Kenzingen. Ede Scheer ledig von Wagenstadt wurde durch richterliches Erkenntnis vom 19. v. M., Nr. 10,731, wegen Geisteskrankheit im Sinne des L.R.S. 489 entmündigt; für dieselbe wurde unterm Heutigen Hermann Ringwald, Wagner von Wagenstadt, als Vormund ernannt.

Kenzingen, den 11. Dezember 1883. Großh. bad. Amtsgericht.

B.121. Nr. 11,372. Offenburg. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der ledige Müller Hermann Armbruster von hier wegen Verschwendung mittelst richterlichen Urtheils vom 4. Dez. 1883, Nr. 21,504, verbeiratet und ihm unterlagt wurde, ohne Mitwirkung seines Verstandes die in L.R.S. 513 bezeichneten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Offenburg, den 5. Dezember 1883. Großh. bad. Amtsgericht.

B.144. Nr. 30,436. Pforzheim. Durch Beschluß Großh. Amtsgerichts dahier vom 28. November 1883, Nr. 30,436, wurde dem Landwirt Johann Adam Schäfer von Nöttingen verboten, ohne Bewilligung eines Verstandes die in L.R.S. 513 genannten Rechtshandlungen vorzunehmen.

Pforzheim, den 28. November 1883. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Sigmund.

B.148. Nr. 31,242. Pforzheim. Durch Beschluß Gr. Amtsgerichts dahier vom 5. Dezember 1883, Nr. 31,242, wurde dem ledigen Wagner Christian Leimbacher von Brödingen verboten, die in L.R.S. 513 genannten Rechtshandlungen ohne Mitwirkung eines Verstandes vorzunehmen.

Pforzheim, den 5. Dezember 1883. Großh. bad. Amtsgericht.

B.185. Nr. 47,264. Heidelberg. Gustav Oberländer, Privatmann von Heidelberg, wurde durch Erkenntnis vom 19. November d. J., Nr. 44,269, wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt und mit Beschluß vom Heutigen, Nr. 47,264, dessen Ehefrau, Agnes, geborne Greiffeld, als Vormünderin ernannt.

Heidelberg, den 7. Dezember 1883. Großh. bad. Amtsgericht.

B.111. Nr. 11,651. Wiesloch. Für den am 7. Mai 1867, Nr. 3512, entmündigten Leo Pefenz von Rauenberg wurde heute Landwirth Friedrich Sieber von Rauenberg an Stelle des bisherigen Vormunders Stier als Vormund ernannt.

Wiesloch, den 27. November 1883. Großh. bad. Amtsgericht.

B.134. Nr. 16,331. Engen. Da auf das Ausschreiben vom 9. Oktober d. J., Nr. 13,889, keine Einsprachen erhoben wurden, wird Eberhard Josef Witwe, Barbara, geb. Schorpp in Nöttingen, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes hiermit eingewiesen.

Engen, den 6. Dezember 1883. Großh. bad. Amtsgericht.

B.95. Nr. 8042. Bühl. Großh. Amtsgericht Bühl hat unterm Heutigen verfügt:

„Wird, da die in der diesseitigen Verfügung vom 6. Oktober d. J., Nr. 6604, gestattete Frist ohne Einsprache umlaufen ist, die Wittve des Hebmanns Anton Wolf von Willenbach, Febronie, geb. Franz von da, in die Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen.“

Bühl, den 30. November 1883. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Boos.

B.93. Nr. 12,716. Durlach. Die Wittve des Tagelöhners Franz Michael, genannt Johann Stengel in Weingarten, Barbara, geb. Göbel, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Etwasige Einsprachen hiergegen sind innerhalb vier Wochen anher vorzutragen, ansonst dem Antrag stattzugeben wird.

Durlach, den 29. November 1883. Großh. bad. Amtsgericht.

Zur Beurkundung: Der Gerichtsschreiber: Sigmund.

B.142. Nr. 12,884. Durlach. Die Wittve des Schlossers und Krämers Heinrich Eschmann, Karoline, geb. Köhnele von hier, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Etwasige Einsprachen hiergegen sind innerhalb vier Wochen anher geltend zu machen, ansonst dem Antrag stattzugeben wird.

Durlach, den 4. Dezember 1883. Großh. bad. Amtsgericht.

Zur Beurkundung: Der Gerichtsschreiber: Sigmund.

B.188. Nr. 12,180. Eppingen. Die Hirsch Wimpfheimer Wittve in Fillingen wird, nachdem in Folge der öffentlichen Aufforderung vom 21. September d. J., Nr. 9502, Einsprachen nicht vorgebracht worden, in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes ein-

gesetzt. Eppingen, den 11. Dezember 1883. Großh. bad. Amtsgericht.

B.38.3. Nr. 47,283. Mannheim. Philippine Filsinger Wittve hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes Johann Filsinger nachgesucht. Dem Ansuchen wird stattgegeben, falls nicht binnen zwei Monaten bei unterzeichneter Stelle Widerspruch erhoben wird.

Mannheim, den 26. November 1883. Großh. bad. Amtsgericht V.

Der Gerichtsschreiber: C. Wagenmann.

B.104. Nr. 21,889. Sinsheim. Großh. Amtsgericht Sinsheim hat unterm Heutigen nachfolgend veröffentlichten Beschluß

erlassen: Jonas Hamberger, Schneider Wittve, Klara, geb. Pforzheimer von Reidenstein, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen sechs Wochen dagegen Einsprache erhoben wird.“

Sinsheim, den 1. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: A. Paffner.

B.110.1. Nr. 12,867. Weinheim. Das Großh. Amtsgericht Weinheim hat unterm Heutigen beschloffen:

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 16. Okt. d. J., Nr. 10,931, Einsprachen nicht erhoben wurden, wird die Wittve des Schneiders Heinrich Sterger von Weinheim, Charlotte, geb. Frey, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes ein-

gewiesen. Weinheim, den 4. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Fahrländer.

B.897. Durlach. Johannes Barth, Flechner von Födingen, ist vor circa 9 Jahren nach Amerika gereist und soll zu San Francisco geflohen sein. Derselbe bezw. seine Rechtsnachfolger werden daher zu den Theilungsverhandlungen auf Ableben des ledig verstorbenen Landwirths Josef Barth von Födingen mit dem Bedenken vorgeladen, daß wenn sie sich nicht binnen 3 Monaten melden, die Erbschaft lediglich Demen zugetheilt werden wird, welchen sie zustime, wenn er bezw. sie zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Durlach, den 1. Dezember 1883. Der Großh. Notar: A. Schmitt.

B.899.1. Pörrach. Ernst Kramer von Randern, dessen Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird zur Theilungsverhandlung auf Ableben seiner Mutter, der Jakob Friedrich Kramer Wittve, Elisabetha, geb. Braun von Pörrach, mit Frist von drei Monaten mit dem Bemerkten vorgeladen, daß im Falle seiner Nichtanmeldung das Erbvermögen Denjenigen zugetheilt wird, welchen es zustime, wenn der Geladene beim Erbanfall nicht mehr gelebt hätte.

Pörrach, den 6. Dezember 1883. Großh. Notar: Huber.

B.916. Schopfheim. Wilhelm Lehmann, Schreiner von Dausen, dessen Aufenthalt in Amerika schon lange unbekannt ist, ist am Nachlaß seiner verstorbenen Mutter, Josef Lehmann Wittve, Theresia, geborne Meier von Dausen, erberechtiget.

Derselbe wird zu der Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bemerkten vorgeladen, daß wenn er sich binnen drei Monaten nicht meldet, die Erbschaft Denen zugetheilt werden, welchen sie zustime, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Schopfheim, den 6. Dezember 1883. Der Großh. Notar: G. Ehret.

Handelsregister-Einträge. B.139. Nr. 13,317. Dreifach. Unter D.3. 118 des Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma „Max Ullmann in Dreifach“. Inhaber der Firma ist der Uhrmacher Max Ullmann dahier.

Nach dem Ehevertrag d. d. Dreifach, den 6. Mai 1871, welchen der Inhaber mit Antonie Josefine Xeromath, geb. v. Seethal, abgeschlossen hat, ist die gesetzliche Gütergemeinschaft bestimmt, jedoch mit der Aenderung, daß die von den Ehegatten gegenwärtig und künftig eingebrachten Fahrnisse gleich den darauf etwa haftenden Schulden für verlienenhaftet erklärt sind mit Ausnahme des Betrags von 200 fl. von dem ehewärtigen Fahrnisseinbringen und von 50 fl. von dem ehewärtigen Fahrnisseinbringen.

Dreifach, den 21. November 1883. Großh. bad. Amtsgericht.

B.137. Nr. 13,318/23. Dreifach. In's Firmenregister wurde heute eingetragen: D.3. 119. „Baptist Schneider in Oberbergen“. Inhaber der Firma ist

der Handelsmann Baptist Schneider von da. Nach Ehevertrag vom 10. Februar 1882 mit Elisabetha Delabar wird jeder Eheheil 20 fl. in die Gütergemeinschaft, während alles übrige, bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Vermögen mit den darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

D.3. 120. „Heinrich Kunle von Dreifach“. Inhaber ist der ledige und volljährige Konditor Heinrich Kunle von da.

D.3. 121. „Franz Herr in Dreifach“. Inhaber der Firma ist der Handelsmann Franz Herr alda. — Nach Ehevertrag mit Anna Köhler von Dreifach vom 20. Oktober 1877 ist das gegenwärtige fahrende Verbringen der Eheleute, wie das in der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft anfallende fahrende Vermögen mit den darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen, somit für verlienenhaftet erklärt, bis auf den Betrag von 10 fl., welcher von jedem Theil in die Gemeinschaft eingeworfen wird.

D.3. 122. „Katharina Birmelein in Fhringen“. Inhaber der Firma ist die ledige und volljährige Katharina Birmelein von da.

D.3. 123. „August Dienst in Rothweil“. Inhaber der Firma ist August Dienst alda. Nach dem Ehevertrag vom 19. Mai 1862 ist das gesammte gegenwärtige und künftige Mobilareinbringen der Eheleute verlienenhaftet bis auf den Betrag von 25 fl., welche jeder Theil zur Gütergemeinschaft einwirft.

Ordn.3. 124. „Johann Bedert Wittve in Dreifach“. Inhaber der Firma ist die Wittve des am 11. April 1880 verstorbenen Schusters Johann Bedert von da.

Dreifach, den 23. November 1883. Großh. bad. Amtsgericht. Ganter.

B.102. Nr. 13,671. Dreifach. Unter Ord.3. 125 des Firmenregisters wurde heute eingetragen: Firma und Niederlegung „Leopold Selz in Dreifach“. Inhaber der Firma ist Leopold Selz, Flechenermeister in Dreifach. Derselbe hat sich am 10. Januar 1883 mit Marie Heß von Dreifach ohne vorherige Erziehung eines Ehevertrags verbeiratet.

Dreifach, den 29. November 1883. Großh. Amtsgericht. Ganter.

B.152. Nr. 8562. Schönau. Zum diesseitigen Firmenregister wurde eingetragen: Zu D.3. 20 — B. S. C. Meyer in Zell, und

Zu D.3. 23 — Dominik Dietze in Rodtau — Die Firma ist erloschen.

Zu D.3. 81 — Eduard Seger von Chrsberg: Leonhard Wäpmer heirathete im Jahre 1883 die Wittve des Eduard Seger, Theresie, geborne Wüchner, mit dem Gehing der bedungenen, alles beiderseitige aktive und passive Verbringen bis auf den Betrag von je 50 Mark ausschließend Gütergemeinschaft, er betreibt seitdem das Geschäft unter der gleichen Firma weiter.

D.3. 155: Ader Schlecht, Brauntweibhandlung in Zell; Inhaber: Ader Schlecht, mit Elisabetha, geb. Viehle von Kiesel, ohne Ehevertrag verbeiratet.

D.3. 156: Reinhard Bedert, Büttensfabrikations-Geschäft in Brandenberg; Inhaber: Reinhard Bedert, mit Maria, geb. Mahler von Brandenberg nach dem System der bedungenen, das beiderseitige Verbringen bis auf den Betrag von je 20 fl. ausschließend Gütergemeinschaft verheirathet.

D.3. 157: Gustav Brenzinger, Büttensfabrikations-Geschäft in Hofl. Inhaber: Gustav Brenzinger, mit Karoline, geb. Janz von Kirchgarten, mit dem Gehing der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft verheirathet.

D.3. 158: Johann Kiefer Wittve, Hölzfabrikations-Geschäft in Brandenberg. Inhaber: Johann Kiefer Wittve, Eva, geb. Kaiser alda.

D.3. 159: Theodor Huber, Handlung in Freiburg, Zweiniederlegung in Rodtau; Inhaber: Theodor Huber in Freiburg, mit Elise, geb. Schall aus Weßkirch, nach dem Gehing der bedungenen, alles beiderseitige aktive und passive Verbringen bis auf den Betrag von je 50 fl. ausschließend Gütergemeinschaft verheirathet.

Schönau, den 1. Dezember 1883. Großh. bad. Amtsgericht. Nisse.

B.122. Nr. 12,453. Durlach. Zu Ord.3. 175 des Firmenregisters wurde unterm Heutigen eingetragen: Firma: „Adolf Baumgarten“ in Weinoarten. Inhaber der Firma ist Fabrikant Adolf Baumgarten, wohnhaft in Karlsruhe, welcher mit Franz, geb. Schulze, verbeiratet ist. Der Ehevertrag, d. d. Karlsruhe, den 9. Januar 1873, bestimmt, daß das gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Ehegatten von der Gemeinschaft in der Weise ausgeschlossen wird, daß das beibrachte und während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft erhaltene Vermögen derselben einem jeden bleibt und nur die Erzun-

genenschaft gleichmäßig getheilt wird. Zum Prokuristen der Firma wurde Kaufmann Richard Wolfinger von Weingarten bestellt.

Durlach, den 21. November 1883. Großh. bad. Amtsgericht. Diea.

B.81. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:

1. D.3. 32 des Firm.Reg. Bd. III Firma: „L. Steintal“ in Mannheim als Zweiniederlegung mit Hauptst. in Coblenz. Inhaber: Seymann Steintal, Kaufmann, wohnhaft zu Coblenz.

2. D.3. 515 des Firm.Reg. Bd. II zur Firma „M. Bärenkla“ in Mannheim: Die Firma ist erloschen.

3. D.3. 526 des Firm.Reg. Bd. II zur Firma „Sophie Lint“ in Mannheim: Die Firmeneinhaberin Sophie Lint ist verheirathet mit Friedrich Ludwig Stuhl und hat mit demselben am 16. Nov. 1883 in Mannheim einen Ehevertrag errichtet, welcher in § 1 bestimmt: Die Verlobten bedingen hiermit, daß zwischen ihnen als künftigen Ehegatten die völlige Vermögensabsonderung herrsche, so daß die Ehefrau die alleinige und selbständige Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens u. den freien Genuß ihrer Einkünfte hat.

Friedrich Ludwig Stuhl, Ehemann der Firmeneinhaberin, ist als Prokurist bestellt.

4. D.3. 319 des Ges.Reg. Bd. III Firma: „Benz u. Cie., Mechanische Gasmotorenfabrik“ in Mannheim. — Die Gesellschaft ist erloschen.

1. Friedrich Wilhelm Ehlinger, Kaufmann aus Germersheim, wohnhaft dahier, 2. Max Kaspar Rose, Kaufmann in Mannheim, und 3. Karl Benz, Ingenieur aus Karlsruhe, wohnhaft dahier.

Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1883 begonnen. Zur Zeichnung der Firma ist nur der Theilhaber Friedrich Wilhelm Ehlinger berechtigt. Den beiden Theilhabern Max Kaspar Rose und Karl Benz ist Kollektiv-Prokura erteilt. Der zwischen Karl Benz und Bertha Ringer am 19. Juli 1872 zu Pforzheim errichtete Ehevertrag bestimmt in Art. 1: Die Brautleute wählen als Maßstab zur Beurtheilung ihrer ehelichen Vermögensverhältnisse die Bestimmungen der gesetzlichen Gütergemeinschaft nach dem bairischen Landrecht, jedoch mit der Aenderung, daß von dem Verbringen eines jeden Theils nur die Summe von 50 fl. zur Gemeinschaft eingelegt, alles weitere, sowohl gegenwärtige als künftige Einbringen eines jeden Theils dagegen von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, als Verheirathete erklärt wird.

5. D.3. 129 des Ges.Reg. Bd. I zur Firma „Agentur Mannheim der Niederländischen Dampfschiffreederei“ in Mannheim: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

6. D.3. 10 des Firm.Reg. des früheren Großh. Amtsgerichts Ladenburg a. Firma „Heinrich Hauser“ in Ladenburg: Die Firma ist als Einzelfirma erloschen.

7. D.3. 320 des Ges.Reg. Bd. III Firma: „Heinrich Hauser“ in Ladenburg. Die zur Firmeneintragung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. Oktober l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1. Heinrich Hauser, Kaufmann in Ladenburg, und 2. Joseph Hauser, Kaufmann in Ladenburg.

8. D.3. 321 des Ges.Reg. Bd. III Firma: „Th. Mütting u. von der Heyde“ in Mannheim. Die Gesellschaft sind: 1. Theodor Mütting, Kaufmann in Mannheim, und 2. Gustav von der Heyde, Kaufmann aus Breuß. Minden, wohnhaft in Mannheim. Die Gesellschaft hat unterm 29. Novbr. 1883 begonnen und ist ein jeder der beiden Theilhaber berechtigt, die Firma zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten. Der zwischen Theodor Mütting und Julie Ehlinger am 25. August 1883 zu Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt in Artikel 1: Unter den künftigen Ehegatten soll die Gütergemeinschaft auf die Erzun-

genchaft beschränkt sein und es bleibt daher das jetzige und künftige, bewegliche und unbewegliche Vermögen jedes Theils von der Gemeinschaft ausgeschlossen und Sondergut desjenigen Eheheils, von dem es herrührt. — In Gemäßheit des Landrechts § 1500 gibt jeder Theil von seinem Vermögen die Summe von einhundert Mark in die eheliche Gütergemeinschaft.

9. D.3. 33 des Firm.Reg. Bd. III Firma: „Mbeinisches Transport-Comptoir William Gan“ in Mannheim als Zweiniederlegung mit Hauptst. in Mainz. Inhaber: William Gan, Kaufmann, in Mainz wohnhaft. Den Herren Friedrich Görg und Valentin Schnarr, Beide Kaufleute, Ersterer in Mainz, Letzterer in Mannheim wohnhaft, ist Kol-

lektiv-Prokura erteilt. Mannheim, den 1. Dezember 1883. Großh. bad. Amtsgericht I. Ullrich.

B.124. Mannheim. In das Handelsregister wurde unter Ordnungszahl 322 des Gesellschaftsregisters Band III zur Firma „Mannheimer Versicherungsgesellschaft“ in Mannheim eingetragen:

In Anwendung des § 5 der Statuten wurde das Grundkapital auf den Betrag von vier Millionen Mark erhöht. Mannheim, den 3. Dezember 1883. Großh. bad. Amtsgericht I. Ullrich.

Zwangversteigerung. 3.940. Karlsruhe. Versteigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden die dem Rechts-wirth Gustav Hüther dahier zugehörigen Liegenschaften, als:

1. Das in der Gartenstraße dahier unter Nr. 2, einerseits neben Kupfermeister Heinrich Kappler, andererseits neben der Firma Gebrüder Simmelheber gelegene dreistöckige Wohnhaus mit Hintergebäulichkeiten, sammt der sonstigen liegenschaftlichen Zugehörigkeit, taxirt zu 60,000

2. Das in der Gartenstraße dahier unter Nr. 6, einerseits neben Glaser Karl Markstaber Ehefrau, andererseits neben Kupfermeister Heinrich Kappler gelegene Grundstück im Flächeninhalt von ungefähr 70 Quadratmeter, nebst einer darauf errichteten einstöckigen Halle und Kegelbahn, sammt der sonstigen liegenschaftlichen Zugehörigkeit, taxirt zu 12,500

Zusammen 72,500 am Samstag dem 29. Dezember l. J., Nachmittags 2 1/2 Uhr, im Kommissionszimmer des Rathhauses hier einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Die Versteigerungsbedingungen können inwärtigen in meinem Geschäftszimmer, Kaiserstraße Nr. 123 hier, eingesehen werden.

Karlsruhe, den 28. November 1883. Großh. Notar Dtt.

Etrafgerichts-Verleg. Ladungen.

3.961.1. Nr. 20,989. Offenburg. Rothmader Gustav Albert Breuß von Wimmenden, König. Württemberg, ausl. in Offenburg, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Wehrmacht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärisch-pflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Ziff. 1 R.St.G.B.

Derselbe wird auf Freitag den 25. Januar 1884, Vormittags 9 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts dahier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St.P.O. von dem Civilvorstehenden der Erstinstanz auf Wimmenden ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Offenburg, den 11. Dezember 1883. Der Großh. I. Staatsanwalt v. Gulat.

3.858.3. Nr. 8096. Säckingen. Beno Wäpmer von Ridenbach wird beschuldigt, als Wehmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf Donnerstag den 31. Januar 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Säckingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 Strafprozessordnung von dem König. Bezirkskommando Donaueschingen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Säckingen, den 29. November 1883. Gähler, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

3.881.3. Nr. 8280. Emmendingen. Steinbauer Alexander Siegel, von und zuletzt in Heimbach, wird beschuldigt, als Ersatzreserve erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf Montag den 18. Februar 1884, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Emmendingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem König. Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Emmendingen, den 30. Novbr. 1883. Jäger, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.